

Allgemeinverfügung

Widmung von Gemeindestraßen:

Gemäß § 6 i.V.m. § 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds.GVBl. Nr. 21/2022 S. 420) werden laut Beschluss des Rates der Gemeinde Lengerich vom 22.02.2023 die nachfolgend aufgeführten Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Gemeindestraße „An der Reithalle“

Es handelt sich um das Grundstück der Gemarkung Lengerich, Flur 51, Teilstück aus dem Flurstück 112. Der Bereich ist im Lageplan Nr.1 blau gekennzeichnet.

Dieses Grundstück ist exakt deckungsgleich mit der im Bebauungsplan Nr. 30 „Erlenweg III“ ausgewiesenen Straßenverkehrsfläche.

Das Straßengrundstück hat mit der Fertigstellung einen öffentlichen Charakter und ist für den gemeindlichen Anliegerverkehr gewidmet.

2. Fuß- und Radweg an der Straße „An der Reithalle“

Es handelt sich um das Grundstück der Gemarkung Lengerich, Flur 51, Teilstück aus dem Flurstück 112. Der Bereich ist im Lageplan Nr.1 schwarz gekennzeichnet.

Dieses Grundstück ist exakt deckungsgleich mit dem im Bebauungsplan Nr. 30 „Erlenweg III“ ausgewiesenen Fuß- und Radweg.

Das Grundstück hat mit der Fertigstellung einen öffentlichen Charakter und ist als öffentlicher Weg mit der Widmungsbeschränkung „nur für Fußgänger und Radfahrer“ gewidmet.

3. Gemeindestraße „Am Schützenbusch“

Es handelt sich um das Grundstück der Gemarkung Lengerich, Flur 51, Teilstück aus dem Flurstück 6/20. Der Bereich ist im Lageplan Nr.2 rosa gekennzeichnet.

Dieses Grundstück ist exakt deckungsgleich mit der im Bebauungsplan Nr. 27 „Erweiterung Dinklagenkamp“ ausgewiesenen Straßenverkehrsfläche.

Das Straßengrundstück hat mit der Fertigstellung einen öffentlichen Charakter und ist für den gemeindlichen Anliegerverkehr gewidmet.

4. Fuß- und Radweg an der Straße „Am Schützenbusch“

Es handelt sich um das Grundstück der Gemarkung Lengerich, Flur 51, Teilstück aus dem Flurstück 6/20. Der Bereich ist im Lageplan Nr.2 blau gekennzeichnet.

Dieses Grundstück ist exakt deckungsgleich mit dem im Bebauungsplan Nr. 27 „Erweiterung Dinklagenkamp“ ausgewiesenen Fuß- und Radweg.

Das Grundstück hat mit der Fertigstellung einen öffentlichen Charakter und ist als öffentlicher Weg mit der Widmungsbeschränkung „nur für Fußgänger und Radfahrer“ gewidmet.

Sie werden als Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 NStrG eingestuft und sind gemäß § 3 Abs. 4 NStrG in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Lengerich aufzunehmen.

Die politische Gemeinde Lengerich ist in allen vorgenannten Punkten Eigentümerin der Flurstücke und Trägerin der Straßenbaulast.

Gemäß § 6 Abs. 3 NStrG i.V.m. § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz tritt die Wirksamkeit der Widmung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein.

Die Allgemeinverfügung ist während der öffentlichen Sprechzeiten einzusehen im Fachbereich IV Bauen, Planen, Umwelt in der Samtgemeinde Lengerich im Erdgeschoß Raum 104 sowie auf der Homepage der Samtgemeinde Lengerich.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich zu richten.

Gemeinde Lengerich
In Vertretung



Lühn

Samtgemeindebürgermeister

Aushang am: 08.06.2023

Aushang bis: 22.06.2023



Lageplan Nr. 1

N = 5822978

E = 32401110



E = 32400930

N = 5822758

Maßstab 1:1000 Meter

Verantwortlich für den Inhalt:
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen - Katasteramt Lingen -
Jakob-Wolff-Platz 1
49808 Lingen (Ems)

Bereitgestellt durch:
Samtgemeinde Lengerich
Mittelstrasse 15
49838 Lengerich

Zeichen:

Bei einer Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke oder einer öffentlichen Wiedergabe sind die Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGNB) zu beachten; ggf. sind erforderliche Nutzungsrechte über einen zusätzlich mit der für den Inhalt verantwortlichen Behörde abzuschließenden Nutzungsvertrag zu erwerben.



Lageplan 2

